

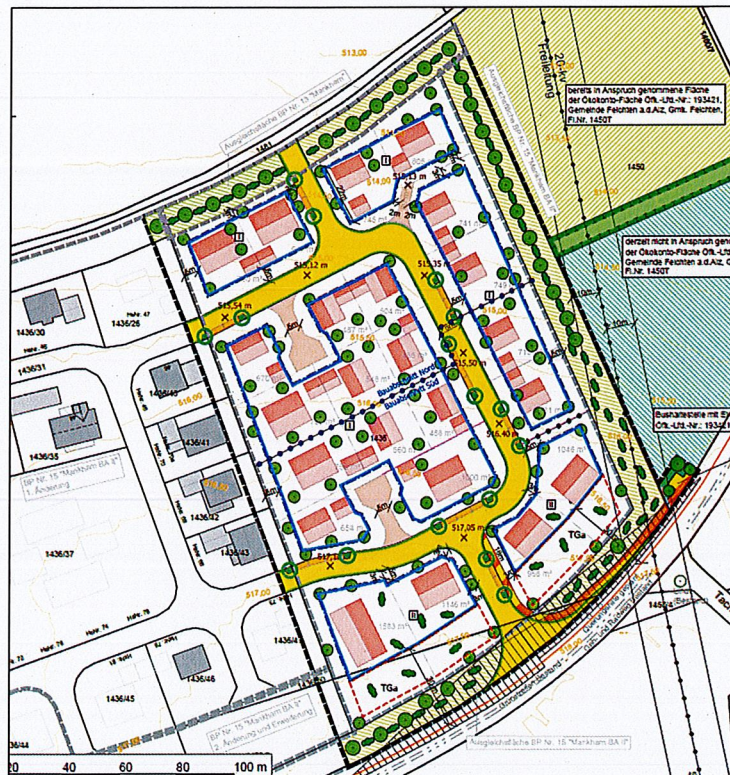


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 20 „Mankham BA III“

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.08.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Mankham BA III“ gebilligt.



Das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend des Ortsteils Mankham. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 2,63 ha umfasst die Flurstücke mit den Flur-Nrn. 1433T, 1433/8T, 1436T, 1436/50T, 1436/26T, 1436/31T, 1436/40T, 1436/41T, 1436/42T, 1436/43T, 1436/47T und 1450T der Gemarkung Feichten a. d. Alz.

Der Geltungsbereich wird im Norden und Nordwesten von intensivlandwirtschaftlich genutztem Ackerland, im Osten von einer Ökofläche/Ökokontofläche (Extensivgrünland), im Süden und Südosten von der Gemeindeverbindungsstraße nach Tacherting und im Westen von dem bestehenden Wohngebiet „Mankham BA II“ umgrenzt.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die UVP-Vorprüfung können während der Veröffentlichungsfrist vom

03.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach unter folgendem Pfad eingesehen werden:

<https://www.vg-kirchweidach.de/vg/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/gemeinde-feichten>

Zusätzlich liegen die Entwurfsunterlagen im Verwaltungsgemeinschaftsgebäude in Kirchweidach, Hauptstraße 21, 84558 Kirchweidach, Zimmer-Nr. 8, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauamt@vg-kirchweidach.de übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderen Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Mankham BA III“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 20 „Mankham BA III“ nicht von Bedeutung ist.

Der Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien ergibt, dass durch den geplanten Bebauungsplan keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

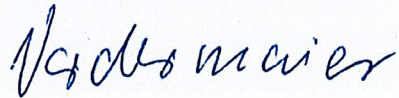
- Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sind nicht erheblich i. S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Durch die zeitlich vorgezogene Schaffung eines großzügigen und besser geeigneten Habitats für Wiesen- und Feldbrüter in ausreichendem Abstand nördlich des Baugebiets ist von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten als Folge der Bebauungsplanung auszugehen.
- Negative Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** sind nicht erheblich i. S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.
- Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind nicht erheblich i. S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.
- Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind nicht erheblich i. S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.
- Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind nicht erheblich i. S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.
- Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima** sind nicht erheblich i. S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB gelangt die Gemeinde Feichten zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan Nr. 20 „Mankham BA III“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach bereitgestellt ist.

Feichten a. d. Alz, 02.09.2024



Johann Vordermaier
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeschlagen am: 02.09.2024

Abgenommen am: _____